

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 82

Sonnabend, den 15. Oktober

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 3,60 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



## Inserate

werden mit 80 Pfg. die einspaltige Pett-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Ausstellung und Einreichung der Schlußscheine über Viehankäufe.

Da die Bestimmungen über die Ausstellung und Einreichung der Schlußscheine über Viehankäufe von den Viehhändlern und Fleischern trotz der wiederholten Hinweise immer noch nicht genügend beachtet werden, mache ich hiermi nochmals auf folgende Bestimmungen aufmerksam:

1. Derjenige, der gewerbsmäßig Vieh zum Weiterverkauf ankauft, hat über jeden Kauf einen Schlußschein nach dem neuesten Muster in dreifacher Ausfertigung auszustellen und zu unterschreiben. Der Schlußschein muß den Namen und Wohnort des Veräußerers und des Erwerbers, den Tag des Geschäftsabschlusses, sowie Angaben über Anzahl, Art, Gewicht und Preis des Viehs enthalten. Auf jedem Schlußschein muß die Nummer der Erlaubniskarte des Ausstellers vermerkt sein.

Nach § 9 der Verordnung vom 19. September 1920 (R.-G.-Bl. S. 1676) darf Schlachto Vieh nur nach Gewicht gekauft werden. Ebenso darf auch die Preisbestimmung nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Preisbestimmung nach Gewichtsabschätzung ist verboten und unter Strafe gestellt.

Geschäftsabschlüsse ohne Schlußscheine, sowie Vereinbarungen, die der Schlußschein nicht enthält, sind ungültig.

2. Die obigen Vorschriften gelten auch für Schlächter (Fleischer, Metzger und Fleischwarenfabrikanten), soweit sie Vieh für ihren Gewerbebetrieb unmittelbar beim Viehhalter ankaufen.
3. Die obigen Vorschriften über Schlußscheine gelten nicht für Käufer von Schweinen bis zu 50 Pfund Lebendgewicht, von Kälbern im Alter von unter 3 Monaten und von Schafen.
4. Der Schlußschein muß unter allen Umständen auch die eigene Unterschrift des Verkäufers enthalten, die deutlich sein muß.

Es liegt im eigenen Interesse des Viehhalters, seinen Namen unter den Schlußschein zu setzen, da abgesehen von der Anfechtbarkeit des Geschäfts die schuldhafteste Unterlassung der Ausstellung des Schlußscheins geeignet ist, den Viehhändler dem Viehhalter gegenüber ersatzpflichtig zu machen.

5. Die Inhaber von Schlußscheinblöcken sind nicht berechtigt, Schlußscheine, die durch Verschreiben oder aus anderen Gründen unbrauchbar geworden sind, zurückzubehalten oder gar zu vernichten. Auch diese Schlußscheine sind mir einzureichen. Es dürfen nicht einzelne der fortlaufend nummerierten Scheine zur Benutzung an dritte weitergegeben werden, damit es vermieden wird, daß Leute ohne Erlaubniskarte Viehhandel treiben. Schlußscheine älteren Musters sind ungültig und dürfen bei Kaufabschlüssen nicht mehr benutzt werden.
6. Inhaber von Erlaubniskarten zum Handel mit Ferkeln und Schweinen dürfen den Handel mit anderen Viehgattungen nicht ausüben. Ebenso dürfen auch Fleischer, die nur die Genehmigung zum Viehaufkauf für den eigenen Fleischereibetrieb besitzen, Vieh auf Bahnhöfen usw. nicht weiterverkaufen.
7. Die Schlußscheine müssen regelmäßig bestimmt bis zum 10. und 25. jeden Monats mir eingereicht werden oder es sind bis zu den genannten Terminen die Hinderungsgründe anzugeben, weshalb keine Schlußscheine eingereicht werden.

Zur Vermeidung von Rückfragen und Erinnerungen erwarte ich nunmehr bestimmt, daß die Schlußscheine nach vorstehenden Bestimmungen gewissenhaft ausgefüllt und pünktlich eingereicht werden.

Gegen Inhaber von Erlaubniskarten, die die Bestimmungen über die Schlußscheine nicht befolgen, wird mit aller Strenge vorgegangen werden, und zwar wird nicht nur ihre Bestrafung auf Grund des § 17 der Verordnung vom 19. September 1920 herbeigeführt, sondern es wird auch die Einziehung der Erlaubniskarte wegen Unzuverlässigkeit im Gewerbebetriebe veranlaßt werden.

Die Ortspolizeibehörden und die Landjäger werden ersucht, der Durchführung der Verordnung vom 19. September 1920 (R.-G.-Bl. S. 1675/8) ihre Aufmerksamkeit zu widmen und von Verfehlungen mit Anzeige zu erstatten.

Belgard, den 1. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Unzuverlässige Kartoffelhändler.

Im Kreise bewegen sich wieder viele Händler, um im Großhandel Kartoffeln aufzukaufen, ohne daß sie im Besitze der auf Grund der Kettenhandelsverordnung vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) erforderlichen Großhandelsgenehmigung sind. Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, in Sonderheit auch die Herren Landjäger, die allerschärfste Kontrolle vorzunehmen. Kartoffelhändler, welche ohne die Großhandelsgenehmigung sind, auch keine polizeiliche (grüne) Legitimationskarte zum Aufkauf besitzen, sind sofort anzuhalten, ihre Papiere, aus denen sich Näheres über die Kartoffelaufkäufe ergibt, sind zu beschlagnahmen und mir zur Strafverfolgung einzureichen. Derartige Kartoffelhändler sind, solange sie im Kreise sind, dauernd zu überwachen, damit sie hier unschädlich gemacht werden können. Ich erwarte von den Polizeibehörden, daß sie in dieser Richtung ganz besonders ihre Pflicht tun. Sollte ich beobachten, daß trotzdem solche Händler im Kreise tätig sind, dann werde ich die verantwortlichen Beamten zur Verantwortung ziehen.

Soweit die Kartoffelhändler nur die polizeiliche Legitimationskarte besitzen, bitte ich mir Bericht zu erstatten, unter Angabe der Adresse des Inhabers, der Behörde, welche die Karten ausgestellt und des Datums der Karte, sowie der Firma, für welche der Inhaber nach der Karte tätig sein soll. Ich beabsichtige auf Grund dieser Angaben festzustellen, ob die Firma im Besitze der erforderlichen Großhandelsgenehmigung ist.

Bei der Berichterstattung ist auch zu erörtern, wann, wo und in welchem Umfange sowie zu welchem Preise der Aufkauf von Kartoffeln unberechtigterweise erfolgt oder versucht worden ist.

Belgard, den 23. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919.

Auf Grund des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft v. 17. April 1919 (R.-G.-Bl. S. 394) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

Artikel I und II pp.

Artikel III.

Die Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) wird geändert wie folgt:

1. Als §§ 4a und 4b werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 4a.

Wird ein Handeltreibender vom Wuchergerichte wegen einer Straftat verurteilt, die seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Handelsbetrieb dartut, so kann ihm das Wuchergericht im Urteil den Handel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen untersagen.

Vorläufig kann das Wuchergericht die Anordnung durch Beschluß treffen.

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die Wiederaufnahme des Handelsbetriebes gestatten, wenn seit dem Urteil mindestens 3 Monate verfloßen sind.

§ 4b.

Ist nach §§ 1, 3, 4a dieser Verordnung oder nach anderen während des Krieges oder der Uebergangszeit erlassenen Vorschriften jemandem der Handel untersagt, oder die erforderliche Erlaubnis zum Handel nicht erteilt, oder ist die Erlaubnis zurückgenommen worden, so ist jedes hiernach unzulässige Geschäft nichtig, gleichviel, ob die Person, welcher der Handel untersagt ist oder die Erlaubnis zum Handel fehlt, das Geschäft selbst oder durch eine vorgeschobene Person abschließt.

2. Der § 5 erhält folgende Fassung:

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser wird bestraft:

1. Wer selbst oder durch eine vorgeschobene Person oder als vorgeschobene Person einen Handel betreibt, obwohl der Handelsbetrieb nach den im § 4b bezeichneten Vorschriften unzulässig ist;

2. wer zu Handelszwecken mit einer der in Nr. 1 bezeichneten Person ein Geschäft abschließt, obwohl er weiß, daß das Geschäft nach den im § 4b genannten Vorschriften unzulässig ist.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich der unzulässige Handelsbetrieb oder das unzulässige Geschäft bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Neben der Strafe kann ferner ein Betrag eingezogen werden, der dem aus dem unzulässigen Handelsbetrieb oder dem unzulässigen Geschäft erzielten Gewinn entspricht. Auf die Einziehung finden die Vorschriften der §§ 7, 9 bis 13 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 395) entsprechende Anwendung.

Auch kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt; die Bekanntmachung kann auch durch Anschlag an oder in dem Geschäftsraum des Verurteilten erfolgen.

Artikel IV.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

pp.

Berlin, den 27. November 1919.

Die Reichsregierung.

Veröffentlicht. Ich sehe mich veranlaßt, auf die Bestimmungen wegen des wilden Handels die Kreisbevölkerung und insbesondere die Händler und Aufkäufer besonders aufmerksam zu machen.

Belgard, den 7. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Benzolzuteilung.

Die Benzolzuteilung wird leider nicht überall den Anforderungen entsprechen. Von der Landwirtschaftskammer sind geringere Mengen, als in den Vormonaten dem Kreise freigegeben worden. Deshalb mußten von den gestellten Anforderungen erhebliche Kürzungen gemacht werden. Weitere und neue Zuweisungen können für den Monat Oktober nicht mehr erfolgen, weil die dem Kreise zugewiesene Menge restlos verteilt worden ist. Die Landwirtschaftskammer hat sich wiederholt bei den zuständigen Stellen in Berlin darum bemüht, in den Hauptbedarfszeiten größere Benzolmengen freizubekommen, jedoch ohne Erfolg. Das Reichs ernährungsministerium in Berlin schreibt folgendes:

„Infolge starken Rückgangs der Benzolherzeugung und der Ablieferung an den Feindbund konnten leider auch die Oktoberanforderungen nicht voll befriedigt werden. Aus gleichem Grund ist auch ein Teil der vorhandenen Benzolbestände durch Mischen mit anderen Stoffen gestreckt worden. Das Gemisch besteht aus 50 Teilen Motorenbenzol und je 25

Teilen Tetralin und Spiritus und soll nach sachmännischem Urteil dem reinen Bezol in der Verwendbarkeit nicht nachstehen“.

Die Landwirtschaftskammer hat sich erneut an das Reichswirtschaftsministerium wegen einer größeren Benzolfreigabe gewandt. Indem ich die Landwirte des Kreises hiervon in Kenntnis setze, stelle ich anheim, sich nötigenfalls Benzin zu besorgen. Die Firma Hermann Otto Tppen in Stettin sieht jederzeit Aufträgen entgegen.

Belgard, den 12. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Ausstellung von Lebensmittelabmeldescheinen im Reiseverkehr.

Die Ausstellung von Abmeldescheinen im Reiseverkehr ist gemäß Erlaß des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 14. Juli 1921 (II/I, 2427) nicht mehr erforderlich. Die ergangenen Anordnungen über die Ausstellung von Abmeldescheinen im Reiseverkehr werden daher hiermit aufgehoben. Im übrigen sind Lebensmittelabmeldescheine nach wie vor auszustellen.

Belgard, den 11. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

S. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

### Verordnung

über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien. Vom 29. September 1921.

Auf Grund der §§ 3, 4 der Verordnung über Kartoffeln vom 24. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1609) wird verordnet:

#### § 1.

Kartoffeln dürfen in Brennereien nur nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften verarbeitet werden:

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen in der eigenen Brennerei so viel selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten als einem Fünftel des Brennrechts bei einem Verbraucher von achtzehn Zentner Kartoffeln für das Hektoliter reinen Alkohol entspricht. Das gleiche gilt für Genossenschaften und sonstige Vereinigungen, die eine Brennerei betreiben, hinsichtlich der von den Mitgliedern gebauten Kartoffeln.

Die Landesregierungen können nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschriften treffen.

#### § 2.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auch in anderen als den im § 1 vorgesehenen Fällen die Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien gestatten.

#### § 3.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### § 4.

Die Verordnung über Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln vom 7. September 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 1642) wird aufgehoben.

Berlin, den 29. September 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Dr. Hermes.

Veröffentlicht.

Belgard, den 11. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

S. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

### Laufende Teuerungszuschüsse für Schwerkriegsbeschädigte, Altrentner und Kriegerwitwen.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß nach einem erneuten Erlaß des Herrn Reichsministers sämtliche Kriegerwitwen, welche nicht im Erwerbsleben stehen und für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren zu sorgen haben als erwerbsunfähig anzusehen sind.

Es haben demnach der größte Teil der Kriegerwitwen Anspruch auf den von uns auszahlenden Teuerungszuschuß von 15 Mark monatlich und werden diese hiermit ersucht, zu den anberaumten Terminen zur Eintragung in die Zahlungslisten unter Vorlegung ihres Rentenbescheides und der Stammtartennummer zu erscheinen.

Um Irrtümer zu vermeiden bemerken wir noch, daß Geburtsurkunden oder Familienstammbücher über sämtliche Kinder unter 18 Jahren der Schwerkriegsbeschädigten (von 50—100 %) vorzulegen sind.

Belgard, den 13. Oktober 1921.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

### Laufende Teuerungszuschüsse für Schwerkriegsbeschädigte, Altrentner und Kriegshinterbliebene.

Mit Bezug auf unsere Kreisblattsbekanntmachung vom 10. d. Mts. (Kreisblatt Nr. 81) bringen wir nachstehend die Termine zur Aufnahme der Empfangsberechtigten in die betreffenden Listen zur öffentlichen Kenntnis.

#### In Belgard im Büro der Fürsorgestelle

(Zimmer 21 des Kreishauses)

am Montag den 17. d. Mts.

in den Dienststunden (8 bis 12 $\frac{1}{2}$  Uhr vormittags und 3 bis 6 Uhr nachmittags) für die Schwerkriegsbeschädigten, Altrentner und erwerbsunfähigen Kriegerwitwen der Stadt Belgard;

#### in Gr. Ramin im Gasthof von Radtke

am Dienstag den 18. d. Mts.

von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags für die Schwerkriegsbeschädigten, Altrentner und erwerbsunfähigen Witwen von Gr. Ramin und den umliegenden Ortschaften;

#### in Polzin im Stadtverordnetenversammlungssaal

am Mittwoch den 19. d. Mts.

von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags für die Schwerkriegsbeschädigten, Altrentner und erwerbsunfähigen Witwen der Stadt Polzin und der südlichen Ortschaften des Kreises Belgard;

#### in Gr. Tychow im Gasthof von Maack

am Donnerstag den 20. d. Mts.

von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags für die Schwerkriegsbeschädigten, Altrentner und erwerbsunfähigen Witwen von Gr. Tychow und den umliegenden Ortschaften;

#### in Belgard im Büro der Fürsorgestelle

(Zimmer 21 des Kreishauses)

am Freitag den 21. d. Mts. u. Sonnabend den 22. d. Mts. in den Vormittagsdienststunden für die Schwerbeschädigten, Altrentner und erwerbsunfähigen Witwen der umliegenden Ortschaften von Belgard.

Die Schwerkriegsbeschädigten und Altrentner von 50 % an, sowie die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähigen Witwen des Kreises Belgard wollen in den vorstehend anberaumten Terminen möglichst persönlich erscheinen. Falls persönliches Erscheinen nicht möglich ist, kann hiermit auch eine andere Person beauftragt werden, diese muß aber mit einer amtlich bescheinigten Vollmacht versehen sein.

In diesen Terminen sind vorzulegen:

1. der letzte Rentenbescheid und Militärpapiere,

2. die Stammartennummer,  
3. bei **Schwerkriegsbeschädigten**, die um mindestens 70 bis 100 % erwerbsbeschränkt und nicht im Erwerbsleben stehen,

- a) eine Bescheinigung der Ortsbehörde hierüber,  
b) die Geburtsurkunden über die noch lebenden Kinder unter 18 Jahren (evtl. könne auch hierüber etwa vorhandene Familienstammbücher vorgelegt werden).

Beschädigte, die Versorgungsgebührrnisse nur nach den vor dem Mannschaftsverorgungsgesetz ergangenen Militärversorgungsgesetzen erhalten (Altrentner), gelten, wenn sie für gänzlich erwerbsunfähig anerkannt worden sind um 100 v. H., wenn sie für größtenteils erwerbsunfähig anerkannt worden sind um 70 v. H., und wenn sie für teilweise erwerbsunfähig anerkannt worden sind um weniger als 50 v. H. in ihrer Erwerbsunfähigkeit gemindert.

Belgard, den 11. Oktober 1921.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

An den Herrn Oberpräsidenten **Stettin**.

Mit dem Erlass des Moorschutzgesetzes vom 4. 3. 1913 sollte erreicht werden, daß der Raubbau auf dem Gebiete der Torfnutzung eingeschränkt wird. Nach dem § 1 und 2 des genannten Gesetzes ist für größere Torfbetriebe die Genehmigung des Bezirksausschusses vorgeschrieben. Verursacht durch den Mangel an Brennstoffen sind in der Provinz zahlreiche Torfbetriebe neu ins Leben gerufen worden, welche zum Teil beste Moorbiesen zur Torfausbeute in Anspruch genommen haben. Es wird diesseits bezweifelt, daß die Vorschriften des Gesetzes bei allen Betrieben genügend berücksichtigt worden sind. Vielmehr kann man die Beobachtung machen, daß wahllos auf den besten Wiesen und Weiden innerhalb größerer Moorgebiete Torf ausgestochen wird. Es ist hier bekannt, daß viele Unternehmer es auch nicht für notwendig erachtet haben, die gesetzliche Genehmigung zur Ausbeute der Flächen nachzuholen und deshalb, ohne Rücksicht auf den landwirtschaftlichen Wert der Fläche, Torf stechen. Gerade auf den Flächen, welche in den letzten Jahren mit großen Kosten und viel Mühe und Arbeit kultiviert sind, werden Torfstiche angelegt, da die Vorflutverhältnisse meist günstig sind und der Torfbetrieb hier billiger und einfacher ist. Es müßte Aufgabe der Behörden sein, darauf hinzuwirken, daß zunächst nur diejenigen Flächen abgetorft werden, welche von geringem landwirtschaftlichen Werte sind.

Stettin, den 26. August 1921.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

Hauptverwaltung.

J. B. gez. Birschel.

Abchrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, bei Anlegung neuer Torfbetriebe ein besonderes Augenmerk auf die Befolgung der Bestimmungen des Moorschutzgesetzes vom 4. 3. 1913 (G.-S. S. 29) zu richten. Bei den bestehenden Torfbetrieben ersuche ich in eine Nachprüfung dahingehend einzuwirken, ob die gesetzlichen Bestimmungen Beachtung gefunden haben, insbesondere, ob die Genehmigung des Bezirksausschusses eingeholt ist. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen ist gegen die Schuldigen energisch vorzugehen.

Ueber das Ergebnis der Nachprüfung ersuche ich um Bericht bis zum 1. 12. 1921 unter Angabe derjenigen Betriebe, welche gegen die gegebenen Bestimmungen verstoßen haben und der gegen sie unternommenen Schritte.

Stettin, den 6. September 1921.

Der Oberpräsident.

In Vertretung

W. B. B.

Vorstehenden Abdruck allen Polizeibehörden zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung, auch **Uebersetzung bis 1. November d. Js.**

Belgard, den 4. Oktober 1921.

Der Landrat.

## Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnungen

1. der hiesigen Regierung, Abteilung des Innern, vom 18. Februar 1872 (Amtsblatt für 1872, S. 43/44), betreffend Verhütung der weiteren Verbreitung der Menschenpocken,
2. des hiesigen Regierungspräsidenten vom 30. August 1892 (Amtsblatt für 1892, Sonderbeilage, „Extrablatt“ zu Stück 34 S. 339), betreffend die Anzeigepflicht bei Cholera usw.,
3. des hiesigen Regierungspräsidenten vom 3. Februar 1897 (Amtsblatt für 1897 S. 67), betreffend die Anzeigepflicht bei ausfallverdächtigen Erkrankungen,
4. des hiesigen Regierungspräsidenten vom 19. September 1899 (Sonderbeilage, „Extrablatt“ zu Stück 38 des Amtsblattes für 1899), betreffend die Anzeigepflicht bei Pest und pestverdächtigen Erkrankungen und Todesfällen, werden hiermit aufgehoben.

Köslin, den 30. August 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 7. Oktober 1921.

Der Landrat.

## Bekanntmachung.

### Mord am 26. September 1921.

Am Abend des 26. September 1921 ist in Jarnefanz Abbau der 63jährige Bauerhofsbesitzer August Rogge im Flur seines Wohnhauses erschossen worden.

Auf die Ermittlung des oder der Täter setze ich eine Belohnung von

**3000 Mark**

mit der Maßgabe aus, daß über die Regelung und Verteilung des ausgesetzten Betrages endgültig und unter Ausschluß des Rechtsweges von mir entschieden werden wird.

Zweckdienliche Nachrichten zur Aufklärung des Verbrechens sind an die nächste Polizeibehörde oder Landjägerstation oder an den Herrn Oberstaatsanwalt in Köslin zu richten.

Köslin, den 6. Oktober 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 12. Oktober 1921.

Der Landrat.

Der Landjäger Keller, Standort Gr. Tchow, ist vom 12. bis einschl. 28. d. Mts. beurlaubt und wird sein Dienstbezirk durch den Landjäger-Antw. i. D. Ueßer, Standort Gr. Tchow, vertreten.

Belgard, den 11. Oktober 1921.

Der Landrat.

(Veröffentlichung in der Zeitung)

# Beilage zu Nr. 82 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

## Sprechtag des Kulturamts Belgard.

Das Kulturamt Belgard, welches sonst seinen Sitz in Kolberg hat, wird in Belgard für die Folge Sprechtag einrichten. Ein solcher Sprechtag soll am **Mittwoch, den 19. Oktober d. Js., von vormittags 11 1/2 Uhr bis nachmittags etwa 4 Uhr im Kreishause zu Belgard Zimmer Nr. 22**

stattfinden. Hierzu wird ein Vertreter des Kulturamts in Kolberg anwesend sein, um den Interessenten über Siedlungsfragen Rat und Auskunft zu geben.

Die Ortsbehörden werden ersucht, dies sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 14. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Anträge auf Erteilung von Wandergewerbe-scheinen für das Jahr 1922.

Dieserjenige Personen, welche das bisher von ihnen betriebene Wandergewerbe im nächsten Kalenderjahre wieder betreiben und diejenigen, welche ein Wandergewerbe neu beginnen wollen, werden hiermit aufgefordert, ihren **Antrag sofort** bei dem zuständigen **Amtsvorsteher** zu stellen, andernfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nicht mehr rechtzeitig, das heißt, noch vor dem 1. Januar n. Js. in Besitz des beantragten Gewerbe- bezw. Wandergewerbe-scheines gelangen. Insbesondere gilt dieses für solche Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen der im § 55 Nr. 4 der Reichsgewerbeordnung angegebenen Art (Darbietung von Musikaufführungen, Schaulustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten pp.) betreiben wollen. Da auf Beschluß des Bezirksausschusses zu Köstlin von dieser Kategorie in jedem Jahre nur eine vorher bestimmt festgesetzte Anzahl von Wandergewerbe-scheinen für den Regierungsbezirk ausfertigt wird, haben nur diejenigen Musiker pp. Aussicht, in den Besitz eines Wandergewerbe-scheines für 1922 zu gelangen, welche ihren Antrag **noch vor Ende Oktober d. Js.** bei dem zuständigen Amtsvorsteher stellen.

Da nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. März 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 189) seit 1. Januar 1913 die Wandergewerbe-scheine mit der **Photographie** des Inhabers — gemeinsame Wandergewerbe-scheine mit der des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, der eines Mitgliedes — versehen sein müssen, sind die erforderlichen **unaufgezogenen Photographien im Bisttentartenformat** den Anträgen auf Ausstellung der Wandergewerbe-scheine beizufügen. Die **Photographie** muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 Zentimeter haben und darf in der Regel nicht vor längerer Zeit als vor 5 Jahren gefertigt sein. Die Ortspolizeibehörde hat Vor- und Zunamen der dargestellten Person auf der Rückseite der **Photographie** sofort zu vermerken und zu beglaubigen. Die von den Herren Ministern für Handel und Gewerbe, des Innern und der Finanzen erlassenen Abänderungsvorschriften vom 26. August 1912 sind im Amtsblatt Stück 38 für 1912 abgedruckt.

Wie hier bemerkt ist, sind Photographien häufiger aus noch gültigen Wandergewerbe-scheinen vorzeitig entfernt und zu Anträgen auf Erteilung von Scheinen für das neue Kalenderjahr eingereicht, vereinzelt sogar die Scheine selbst mit vorgelegt worden. Nach § 60 c der Gewerbeordnung und § 8 des Gesetzes vom 2. Juli 1878 sind Inhaber derartiger Scheine verpflichtet, diese bei Ausübung des Gewerbes mit sich zu führen. Die Scheine müssen deshalb, solange das Gewerbe betrieben werden soll, in den Händen der Gewerbetreibenden verbleiben und es dürfen die Photographien vor Schluß des Kalenderjahres aus ihnen nicht herausgenommen werden. Um Zuwiderhandlungen nach Möglichkeit zu vermeiden, sind die Händler bei Erneuerung ihrer Anträge für 1922 hierauf noch besonders hinzuweisen.

Ferner waren auch die von den Landkrankenkassen gemäß § 461 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung auszustellenden Krankentassenbescheinigungen, zu denen das Muster durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 21. November 1913 — Reichs-Gesetzbl. Nr. 67 für 1913 Seite 762 — vorge-schrieben ist, den Nachweisungen von den Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbe- und Gewerbe-scheinen mehrfach nicht beigelegt.

Die Herren Amtsvorsteher wollen darauf halten, daß die auch durch die allgemeine Verfügung vom 21. Oktober 1913, III C 5 geforderte Bescheinigung in Fällen, in denen Arbeitgeber in ihrem Wandergewerbebetriebe krankensicherungs-pflichtige Personen beschäftigten, beigebracht und vorgelegt werden, damit Rückschriften vermieden werden.

Nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 581) über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln pp. ist der Wandergewerbe-schein zu versagen, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen, oder wenn der Antragsteller vor dem 1. August 1914 mit Lebens- oder Futtermitteln nicht gehandelt hat. In den Vorschlagsnachweisungen für 1922 ist daher bei Händlern, die Lebensmittel, insbesondere auch Eier, zum Wiederverkauf anlaufen wollen, in jedem Falle anzugeben, ob nicht Versagungsgründe nach den Vorschriften dieser Verordnung vorliegen und vor dem 1. August 1914 ein Handel mit diesen Gegenständen betrieben worden ist.

Die Amtsvorsteher weisen ich auf die Beachtung dieser Vorschriften bei Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbe-scheinen für das Jahr 1922 noch besonders hin und bemerke, daß in diesem Jahre nicht die Bescheinigungen Muster C und D, sondern A und B zur Anwendung kommen.

Bei Ausfüllung der Fragebogen A und B muß besonders Gewicht auf die richtige Beantwortung der Fragen über die **Staatsangehörigkeit** der Antragsteller und deren Begleiter, deren festen **Wohnsitz** und etwaige Strafen gelegt werden.

Neben der Straftat und dem Datum des Urteils erster eventl. auch zweiter und dritter Instanz ist auch das erkennende Gericht erster Instanz (Schöffengericht, Strafkammer, Schwurgericht) unter Benennung des Ortes, an welchem das Gericht seinen Sitz hat, genau anzugeben.

Sollte gegen die Antragsteller, welche erst im laufenden Jahre zugezogen sind, der Verdacht mißbräuchlicher Verwendung des Gewerbe-scheines erhoben werden, so ist durch Nachfrage bei der Polizeibehörde des letzten Wohnorts festzustellen, ob dem Antragsteller bereits ein Wandergewerbe-schein erteilt worden ist.

Für ausländische Zigeuner dürfen keine Antrags-Formulare ausgestellt werden, da dieselben bestimmungsgemäß keine Wandergewerbe-scheine erhalten können. Für inländische Zigeuner sind die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbe-scheinen nach Möglichkeit zu beschränken. Muß dem Antrag jedoch in Ermangelung gezielter Versagungsgründe stattgegeben werden, so ist eine **Zigeunereigenschaft** ausdrücklich im Fragebogen zu vermerken, oder falls die Eigenschaft nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, der Zusatz aufzunehmen: „Zieht nach Zigeunerart im Lande umher“.

Bei sämtlichen Anträgen ist entweder auf den vorge-schriebenen Fragebogen bezw. Bescheinigungen selbst oder in einem Begleitbericht außerdem anzugeben, ob und eventl. welchen **Transportmitteln** sich Antragsteller bei Ausübung seines Hausiergewerbes bedienen will (zwei-, einpänniges Fuhrwerk, Tragkorb, Schiebkarren pp. bezw. ohne Transportmittel).

Bei **Viehhändlern** ist in gleicher Weise ausführlich zu erörtern, ob das Hausiergewerbe (Viehhandel) auf eigene Rechnung betrieben wird, eventl. wieviel Unterhändler beschäftigt werden, ob der Viehhandel neben der Fleischerei betrieben wird, das Vieh nach größeren Handelsplätzen und nach welchen befördert oder ob der Händler nur als sogenannter Vorkäufer für einen anderen Auftraggeber, welcher nach Namen und Wohnort zu bezeichnen ist, arbeitet. Außerdem ist der ungefähre Umfang des Handels (mutmaßlicher Jahresgewinn) anzugeben.

Der Entwurf wegen Erhöhung der Hausiergewerbesteuer-jäge wird dem Landtag bei seinem Wiederzusammentritt Ende dieses Monats vorgelegt werden, aber kaum vor Anfang November zur Verabschiedung gelangen. Hiernach wird vor Mitte November nicht an die Festsetzung der Steuer für das Jahr 1922 herangegangen werden können, und da die Hausiergewerbetreibenden unter allen Umständen mit dem Beginn des Jahres 1922 im Besitze ihrer Gewerbe-scheine sein müssen, muß deren Ausfertigung in verhältnismäßig kurzer Zeit erfolgen.

Welche Entschließungen der Landtag wegen der Höhe der künftigen Hausiersteuer-jäge fassen wird, ist noch nicht abzusehen. Jedenfalls wird aber davon ausgegangen werden können, daß die Steuer wie bisher nach dem Umfange des Betriebes zu bemessen ist.

Es wird also festzustellen sein, ob das Wandergewerbe während des ganzen Jahres betrieben werden soll oder nur als Nebengewerbe (von Landwirten, Gewerbetreibenden, die neben dem stehenden Gewerbe auch noch das Wandergewerbe betreiben, usw.), auch ob der körperliche Zustand (Kriegsbeschädigung, Gebrechlichkeit infolge Krankheit oder hohen Alters) nur einen zeitweiligen Betrieb gestattet, ferner, ob der Gewerbetreibende nach seinem Vermögens- und sonstigen Verhältnissen das Gewerbe in größerem oder nur in kleinerem Umfange ausüben kann. Bei solchen, die jahrein, jahraus das Wandergewerbe betreiben, wird der bei der Einkommensteuerveranlagung ermittelte Ertrag einen wertvollen Anhalt für den Umfang des Betriebes abgeben.

Nach § 7 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 92 — R.-G.-Bl. Nr. 194, Seite 1675 — dürfen Legitimationskarten und Wandergewerbebescheine zum Handel mit Rindvieh, Kälbern, Schweinen und Schafen an Gewerbetreibende, die gewerbsmäßig Vieh zum Wiederverkauf ankaufen, nur dann ausgestellt werden, wenn ihnen die nach § 3 dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis erteilt ist. Die Zurücknahme der Erlaubnis hat die Entziehung der Legitimationskarte oder des Wandergewerbebescheines zur Folge.

Bei den Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbebescheinen zum Handel mit Vieh (Rindvieh, Kälbern, Schweinen, Schafen) ist daher für die Folge in jedem Falle festzustellen und anzugeben, ob der betreffende Händler auch im Besitze der vorgeschriebenen Handelserlaubnis ist.

Die Herren Amtsvorsteher wollen dies beachten.

Ferner mache ich die beteiligten Gewerbetreibenden darauf aufmerksam, daß es in ihrem Interesse liegt, wenn sie die auf ihren Antrag ausgefertigten Wandergewerbebescheine möglichst bald bei dem betreffenden Gemeindevorsteher bezw. Ortsvorsteher einlösen. Eine Ausübung des Hausiergewerbes ohne vorherige Einlösung des Gewerbebescheines wird gemäß § 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 mit einer dem doppelten Betrage der Jahressteuer für das betriebene Gewerbe gleichen Geldstrafe bestraft. Bestrafungen dieser Art haben nach den gemachten Wahrnehmungen bisher öfter erfolgen müssen.

Vorliegendes haben die **Ortsbehörden des Kreises wiederholt ortsüblich bekannt zu machen**. Insbesondere ist den in Betracht kommenden, am Orte wohnenden Gewerbetreibenden aufzugeben, sobald als möglich den Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbebescheines bei dem Amtsvorsteher zu stellen.

Schließlich ersuche ich die Amtsvorsteher, die Ausfüllung und Einreichung der Fragebogen in allen Fällen nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Belgard, den 7. Oktober 1921.

Der Landrat.

## Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

### Betr. Maul- und Klauenseuche.

In den Viehbeständen der Bauernhofsbesitzer Franz Rath in Pumlow, Friedrich Oldenburg, Heinrich Bäske, Eigentümer Frömming und Eigentümer-Witwe Prochnow, sämtliche in Gr. Poplow, Hotelbesitzer Anack in Polzin und Bauernhofsbesitzer Frank in Neukülitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für die Gehöfte der obengenannten Besitzer tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. J. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt jedes Gehöft der obengenannten Besitzer.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 11. Oktober 1921.

Der Landrat.

### Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Eigentümers Julius Dreptow, Albert Mörenberg, Paul Schwanke, Hermann Klug, Bauernhofsbesitzer Hermann Böhling, Otto Wuffow, Ferdinand Wahl und Robert

Klug, sämtlich in Pumlow, ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreisierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 11. Oktober 1921

Der Landrat.

### Räude.

Nachdem sich bei den Pferden des Eigentümers Albert Münchow in Kösternitz innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 10. Oktober 1921.

Der Landrat.

### Stein- und Erddenkmal.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher ersuche ich um Einreichung der im dortigen Bezirke befindlichen Stein- und Erddenkmal aus älterer und ältester Zeit einschließlich der zur dortigen Kenntnis gelangten Altertumsfunde bis spätestens bis zum 1. November d. J. Auch die eventl. mit diesen Altertumsdenkmälern verknüpften Sagen bitte ich mir möglichst eingehend mitzuteilen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Belgard, den 12. Oktober 1921.

Der Landrat.

### Jagdverpachtungen.

Die Jagdvorsteher ersuche ich, bei Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke von jetzt ab die Jagdpachtverträge stets im **Entwurf**, also bevor sie von beiden Parteien unterschrieben sind und bevor sie öffentlich ausgelegt haben, an mich zur Vorprüfung einzureichen. Den Entwürfen sind die zu Grunde gelegten Bedingungen mit Bescheinigung über die erfolgte Auslegung sowie die Bekanntmachung über die Art der Verpachtung und wenn öffentlich meistbietende Verpachtung in Frage kommt, auch die Bekanntmachung über Ort und Zeit der Verpachtung beizufügen.

Belgard, den 5. Oktober 1921.

Der Landrat.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, mir das Resultat der vorgenommenen Prüfung der Geschäftsbücher derjenigen Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte pp. besorgen, innerhalb 14 Tagen mitzuteilen. Auf die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten Kößlin, vom 9. Juni 1920 Nr. 991/20, mitgeteilt durch meine Rundverfügung vom 19. Juni 1920, mache ich noch ganz besonders aufmerksam.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Belgard, den 11. Oktober 1921.

Der Landrat.

### Betr. Radfahrkarten.

Es wird noch immer die Wahrnehmung gemacht, daß die Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten in Stettin vom 11. Mai 1908, veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 40 für 1921, von den Radfahrern sehr wenig beachtet wird. Ich verweise daher nochmals auf § 3 der Verordnung, nach welchem jeder Radfahrer im Besitze einer auf seinen Namen lautenden Radfahrkarte sein muß. Die Ausstellung der Radfahrkarten erfolgt durch die Ortspolizeibehörde. Die Herren Landjäger ersuche ich nochmals, die Verordnung strengstens zu überwachen und Übertretungen alsdann un-nachlässiglich zur Anzeige zu bringen.

Die Herren **Ortsvorsteher** ersuche ich, dieses sofort wiederholt ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 7. Oktober 1921.

Der Landrat.

### Betrifft Fische.

Nachstehendes Verzeichnis über das Mindestmaß der Fische bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Herren Amtsvorsteher und Landjäger. Ich ersuche um Ueberwachung und im Uebertretungsfall Anzeige bezw. Bestrafung.

### Mindestmaß der Fische.

(§ 1 der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz  
— Fischereiordnung — vom 29. März 1917).

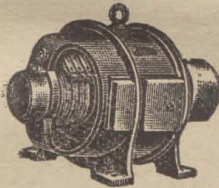
Auf Fische der nachbenannten Arten darf der Fischfang nur ausgeübt werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse gemessen, mindestens folgende Längen haben:

|                       |        |                       |       |
|-----------------------|--------|-----------------------|-------|
| Stör . . . . .        | 100 cm | Bachforelle . . . . . | 18 cm |
| Al . . . . .          | 35 "   | Schlei . . . . .      | 18 "  |
| Lachs . . . . .       | 35 "   | Flunder . . . . .     | 18 "  |
| Meerforelle . . . . . | 35 "   | Scholle . . . . .     | 18 "  |
| Zander . . . . .      | 35 "   | Barsch . . . . .      | 13 "  |
| Hecht . . . . .       | 28 "   | Blösch . . . . .      | 13 "  |
| Alei . . . . .        | 25 "   | Rotfeder . . . . .    | 13 "  |
| Aesche . . . . .      | 20 "   | Krebs . . . . .       | 8 "   |
| Mand . . . . .        | 20 "   |                       |       |

Belgard, den 7. Oktober 1921.

Der Landrat.

### Inseratenteil.



### Motore, Dynamos, sowie alle Starkstromapparate

aller Größen und Fabrikate  
repariert schnellst. u. billig bei 2 jähr. Garantie

### Elektromotorenfabrik

Poppewerth Schlawa.

Telephon Nr. 300. Telegr.-Adr. Poppewerth

### Die Jagdverpachtung

von der Gemeinde Bietlow findet  
am 21. d. Mts.

**nicht statt.**

Gemeindevorsteher Bunde.

### Läusetod

in einer Stunde Läuse u. Nissen  
alles vertilgt. Flöhe, Schwaben,  
Ratten, Mäuse. Auskunft frei,  
nur Rückmarke erwünscht,

Holand,

Seilgenstadt-Glücksfeld, B. 117.

Kaufe bei hoher Anzahlung  
einen schön belegenen

### Villenbesitz

oder ein gutgehendes

### Hotel od. Gasthof

bezw. existenzfähiges

### Geschäft mit Haus

wenn Wohnung frei. Angebote  
erbeten nur von Besitzern selbst.  
Vermittler verbeten

Loftmann, Hamburg 35,  
Griebenweg 7 a.



Reppins Bäcköle  
die besten

Privatmann gibt Gelddar-  
lehn jedermann, günstige Be-  
dingungen. Mellor, Berlin,  
Brückenstraße 8.

### Selbstgeber

gibt Darlehen an Leute jeden  
Standes bei 6% Zinsen und be-  
quemem Ratenrückzahlung. Eben-  
so Betriebskapital für Geschäfte  
durch

W. Goeken, Fortmund 10,  
Apfelbaumweg 87.  
Antragen Mt. 2,— beifügen.

H. Magdeburger Ganerkohl,  
laure Gurken, Mixed-Pickles,  
Cornichons, Capern  
empfiehlt Paul Otto Gromoll.

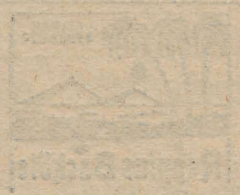
Redaktion, Druck und Verlag Gustav Alemp Nachf., Belgard.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Second section of faint, illegible text, appearing as several lines of a letter or document.

Third section of faint, illegible text, continuing the document's content.

Fourth section of faint, illegible text, possibly a closing or signature area.



Faint text located to the right of the stamp, possibly a date or reference number.

Large block of faint, illegible text at the bottom of the page, likely the main body of the document.